PRO ASYL
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.
Postfach 16 06 24 ·60069 Frankfurt/Main
Telefon (069) 24 23 14-0 • Fax (069) 242 314-72
proasyl@proasyl.de • www.proasyl.de

Spendenkonto: SozialBank
IBAN: DE70 3702 0500 5050 5050 50
BIC: BFSWDE33XXX

Frankfurt am Main, 17.11.2025

FLÜCHTLINGSPOLITISCHE ANLIEGEN ZUR TAGUNG DER INNENMINISTERKONFERENZ VOM 03. BIS 05. Dezember 2025

Anlässlich der bevorstehenden Innenministerkonferenz möchte PRO ASYL die Innenminister*innen und -senator*innen der Bundesländer auf dringliche Entwicklungen in der Asylpolitik aufmerksam machen.

Zu den geplanten Freiheitsbeschränkungen und -entzug bei der Umsetzung der GEAS-Reform

Die im Juni 2024 von der Europäischen Union verabschiedete Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist eine massive Verschärfung des europäischen Asylrechts, die ab Sommer 2026 zur Anwendung kommt und auch in Deutschland umgesetzt werden muss. Die Bundesregierung plant eine harte Umsetzung der europäischen Regeln ins nationale Recht – das auch auf Ebene der Bundesländer umgesetzt werden wird.
Dem Entwurf zum GEAS-Anpassungsgesetz, der am 3. September 2025 vom Kabinett beschlossen wurde und nun im parlamentarischen Verfahren ist, stehen gravierende menschenrechtliche Bedenken entgegen. Obwohl die Bundesländer in weiten Teilen stark in die Pflicht der Umsetzung genommen werden, wurde es als nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz eingestuft (Bundesrat-Empfehlungen 06.10.2025). Sowohl der GEAS-Reform als auch der deutschen Umsetzung liegt eine starke Ausweitung der Möglichkeiten zugrunde, Schutzsuchende in ihrer Bewegungsfreiheit zu beschränken oder ihnen diese sogar durch Haft zu entziehen. **Dabei ist die Anwendung der Freiheitsbeschränkungen und –entziehung für die Mitgliedstaaten in den meisten Fällen optional. PRO ASYL fordert deshalb, dass bei der Umsetzung der GEAS-Reform keine freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen schutzsuchende Menschen vorgenommen werden.**

Die Freiheit der Person ist ein grundlegendes Menschenrecht und findet sich in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 9 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR). Inhaftierungen sollten stets das letzte Mittel (ultima ratio) sein. Sie müssen zudem verhältnismäßig sein und dürfen nicht allein deswegen angewendet werden, weil eine Person Schutz sucht. Die Praxis der letzten Jahre in unterschiedlichen EU-Ländern hat gezeigt, dass unter solchen Umständen keine fairen Asylverfahren möglich sind und die Betroffenen unter einem hohen psychischen Druck stehen.

Isolation in Sonderzentren: Neue Sekundärmigrationszentren

Die Debatten über die Vollzugsdefizite im Dublin-Verfahren haben auf Anregung des Bundes Hamburg und Brandenburg veranlasst, gesonderte Zentren für Geflüchtete im Dublin-Verfahren einzurichten. Dadurch sollte der bessere Zugriff auf Schutzsuchende für eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat gewährleistet werden. Dabei scheitern die meisten Dublin- Überstellungen gar nicht an den Betroffenen selbst. Im ersten Halbjahr 2025 lief die Überstellungsfrist in 18.145 Fällen ab, die Hauptursache war in 6.740 Fällen der zuständige Mitgliedsstaat, gefolgt von der Untätigkeit der Ausländerbehörden in 2.798 Fällen.

Obwohl die Betroffenen also mehrheitlich nicht selbst dran schuld sind, dass die Überstellungen scheitern, stellt die Unterbringung in den Dublin-Zentren jetzt schon eine besondere Belastung für sie dar. Dies veranschaulicht der Protestbrief der Bewohner*innen des „Dublin-Zentrums“ in Eisenhüttenstadt, mit dem sie sich drei Monate nach Inbetriebnahme an die Öffentlichkeit gewandt haben. Die Dublin-Zentren führen aufgrund der verschärften Kontrolle und gezielter Isolation der Bewohner*innen in Kombination mit den (weiterhin europarechtswidrigen) Leistungsstreichungen zu erheblichen psychischen Belastungen der Bewohner*innen und einem Klima der Unsicherheit und Angst.

Mit dem GEAS-Anpassungsgesetzt sollen die Bundesländer ab Inkrafttreten des Gesetzes Sekundärmigrationszentren einrichten können, in die fast jede geflüchtete Person zugewiesen werden könnte: Neben Personen, die ein Zuständigkeitsverfahren durchlaufen müssen oder für die ein anderer EU-Mitgliedsstaat auf Grund von Schutzgewährung zuständig ist, sollen auch Personen in Sekundärmigrationszentren zugewiesen werden, die die Grenze eines anderen Mitgliedstaates »illegal« übertreten haben (§ 44 Abs. 1a AsylG-E). Dies würde auf so gut wie jede schutzsuchende Person in Deutschland zutreffen. Betroffen sind auch Kinder und Familien. Insbesondere für sie stellt dies eine Verschlechterung dar, da sie anstatt maximal sechs Monate bis zu zwölf Monate in der Einrichtung untergebracht werden können (vlg. § 47a Abs. 1 AsylG-E). Erwachsene Asylsuchende ohne minderjährige Kinder können sogar bis zu 24 Monate in den Sekundärmigrationszentren bleiben.

Zudem fehlen im Gesetzentwurf Garantien für vulnerable Schutzsuchende, die in die Sekundärmigrationszentren zugewiesen werden sollen, die in regulären Aufnahmeeinrichtungen gelten. So ist in regulären Aufnahmeeinrichtungen durch § 44 Absatz 2a AsylG (bzw. ab 2026 in § 44 Abs. 2 AsylG-E) gewährleistet, dass die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen bei der Aufnahme berücksichtigt werden und der Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen sichergestellt wird. Für die Sekundärmigrationszentren gibt es im Wortlaut des Textes keine entsprechende gesetzliche Regelung.

PRO ASYL fordert die Innenminister*innen und -senator*innen der Länder auf, sich im noch laufendem Gesetzgebungsverfahren dafür einzusetzen, die optionale Einrichtung der Sonderlager für Schutzsuchende im Dublin-Verfahren und in anderen EU-Mitgliedsstaaten international Schutzberechtigten aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Zumindest fordert PRO ASYL die Innenminister*innen und -senator*innen der Länder auf, auf die Einrichtung solcher Sonderzentren zu verzichten.

Haft ohne richterliche Anordnung: Beschränkung der Bewegungsfreiheit

Neben der Wohnpflicht in diesen Zentren soll durch eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Bewegungsradius der Bewohner*innen zur Verhinderung von Flucht auf die Einrichtung begrenzt werden können (§ 47a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AsylG-E). Die Fluchtgefahr wird dabei grundsätzlich widerleglich vermutet. Also kann diese Beschränkung auf so gut wie jede zu diesen Zentren zugewiesene Person angewandt werden.

Die Eingrenzung, dass bei Familien mit minderjährigen Kindern und noch nicht vollziehbar ausreisepflichtige Personen die Beschränkung der Bewegungsfreiheit nur von 22:00 bis 6 Uhr angewandt werden kann, bedeutet, dass Erwachsene ohne minderjährige Kinder nach Feststellung der vollziehbaren Ausreisepflicht bei entsprechender Anordnung auch tagsüber diese Einrichtungen nicht verlassen dürfen.

Ab der Geltung der neuen Aufnahmerichtlinie (2024/1346) im Sommer 2026 soll diese Beschränkung der Bewegungsfreiheit sowohl in den Sekundärmigrationszentren als auch in regulären Aufnahmeeinrichtungen angeordnet werden können (§§ 68 und 68a AsylG-E). Zudem soll sie neben der angenommenen Fluchtgewahr ab diesem Zeitpunkt auch noch „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" verhängt werden können. Als Beispiele für Gründe der öffentlichen Ordnung nennt die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung die Einhaltung von Verteilentscheidungen oder die zügige Durchführung des Asylverfahrens. Damit kann im Grunde jede Person diese Anordnung erhalten.

Nur im Ermessen der Behörde kann der Person gestattet werden, sich vorübergehend außerhalb der Einrichtung aufzuhalten (§ 47a Absatz 6 Satz 1 AsylG-E). Bei erlaubter Beschäftigung und für ein konkretes Vorstellungsgespräch, soll die Erlaubnis erteilt werden (§ 47a Absatz 6 Satz 3 AsylG-E). Lediglich für Termine bei Behörden und Gerichten, sowie für den Schulbesuch Minderjähriger muss keine Verlassenserlaubnis eingeholt werden, jedoch die Behörde vorab informiert werden (§ 47 Absatz 6 Satz 5 AsylG-E). Die Verlassenserlaubnis soll erteilt werden, um eine zwingend gebotene sittliche Verpflichtung wahrzunehmen, die im Gesetzentwurf nicht näher definiert ist.

Diese Regelung wird zu einem erheblichen Mehraufwand in der Praxis für die Behörde führen, die die Freiheitsbeschränkung anordnen und Ausnahmen genehmigen muss. Sie birgt zudem Potential für Willkür bezüglich der Genehmigungen. Für die betroffenen Menschen wird ihr Alltag davon erheblich beeinträchtigt und dominiert werden. Es ist bekannt, dass Freiheitsbeschränkungen die psychische Gesundheit stark belasten. Gerade wenn man in einer sehr großen Einrichtung mit wenig Privatsphäre untergebracht ist, ist die Möglichkeit, die Einrichtung für einen Spaziergang oder ein privates Treffen zu verlassen, ein wichtiger Ausgleich. Zudem ist es wichtig, dass Menschen sich unabhängig beraten und unterstützen lassen können – und dies nicht von der Erlaubnis einer Behörde abhängig ist. Termine können auch mit höchstpersönlichen Umständen zu tun haben, über die die betroffene Person zu diesem Zeitpunkt die zuständige Behörde (noch) nicht informieren will – zum Beispiel einen Termin bei einer Gynäkologin oder einem Psychologen. Gesundheitliche Gründe werden nicht als Regelgrund für eine Verlassenserlaubnis im Gesetzentwurf genannt. Der Zugang zu medizinischer Versorgung und externen Beratungsstellen droht mit der Einrichtung der Zentren erheblich eingeschränkt oder sogar unmöglich gemacht zu werden.

Vor der Anwendung der neuen Aufnahmerichtlinie können Verstöße gegen diese Anordnung mit Leistungskürzungen sanktioniert werden, danach zusätzlich mit der Asylverfahrenshaft (s.u.). Wobei die Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit selbst bereits eine Freiheitsentziehung darstellen kann. So stellt auch das Institut für Menschenrechte in seiner Stellungnahme zum GEAS-Anpassungsgesetz fest, dass es sich zumindest bei der Beschränkung der Bewegungsfreiheit außerhalb der Nachtzeit – entgegen der in dem Entwurf zugrunde gelegten Auffassung – um eine Freiheitsentziehung nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG i.V.m. Artikel 104 GG handelt. Denn das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass Eingriffe in das Grundrecht auf Freiheit nicht nur durch unmittelbar wirkenden körperlichen Zwang stattfinden müssen, sondern auch bei staatlichen Maßnahmen mit lediglich psychisch vermittelt wirkendem Zwang vorliegen können, wenn Ausmaß und Wirkungsweise mit einem unmittelbaren physischen Zwang vergleichbar sind.

Zudem ist die Beschränkung der Bewegungsfreiheit in der Nachtzeit im laufenden Asylverfahren absolut unnötig. Gerade dann wird noch geprüft, ob die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens bei einem anderen Staat oder bei Deutschland liegt. Wieso zu diesem Zeitpunkt von einer Fluchtgefahr ausgegangen werden soll, ist schlichtweg nicht ersichtlich.

PRO ASYL fordert die Innenminister*innen und -senator*innen der Länder auf, sich entschieden gegen eine Einführung von einer de facto Inhaftierung schutzsuchender Menschen durch ein Verbot des Verlassens einer Unterkunft einzusetzen. Bei Einführung der Regelungen sollten auf Landesebene Anweisungen erfolgen, diese nicht anzuwenden.

Inhaftierung noch während des Asylverfahrens: die neue Asylverfahrenshaft

Mit dem neuen § 69 AsylG-E wird erstmals eine Asylverfahrenshaft in das deutsche Recht eingeführt, die der Umsetzung von Art. 10 der Aufnahmerichtlinie dient. Sie erlaubt die Inhaftierung von Asylsuchenden auf richterliche Anordnung, wenn diese entgegen einer räumlichen Beschränkung ein Sekundärmigrationszentrum verlassen und weiterhin Fluchtgefahr besteht (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 AsylG-E). Ein weiterer Haftgrund liegt vor, wenn die Identität oder Staatsangehörigkeit eines Asylsuchenden nicht hinreichend geklärt ist und zugleich Anhaltspunkte für ein Untertauchen bestehen (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 AsylG-E). Die Klärung der Identität stellt in rechtlicher wie praktischer Hinsicht ein besonders komplexes Problem dar. Viele Geflüchtete können aus unterschiedlichen Gründen die geforderten Dokumente nicht oder nur schwer beschaffen. Entsprechend ist zu befürchten, dass die genannten Haftgründe in der Praxis auf eine erhebliche Zahl von Asylsuchenden Anwendung finden könnten. Durch die Ausgestaltung als „Darf-Regelung“ wird den Landes- und Kommunalbehörden jedoch ein weiter Ermessensspielraum bei der Anordnung der Haft eingeräumt.
Bereits jetzt werden die rechtsstaatlichen Standards und die hohen Anforderungen des Art. 104 GG an Freiheitsbeschränkungen vielfach nicht eingehalten, wie das Beispiel der Abschiebungshaft zeigt. Mit seinen am 28. Oktober 2025 veröffentlichten Beschlüssen hat das Bundesverfassungsgericht mehreren Verfassungsbeschwerden gegen rechtswidrige Festnahmen vor der Anordnung von Abschiebungshaft stattgegeben. Das Gericht stellte damit erneut klar: Behörden sind strikt an Recht und Gesetz gebunden – niemand darf ohne rechtzeitige richterliche Anordnung in Haft genommen werden. Auch der neue § 69 Abs. 4 AsylG-E eröffnet – in Anlehnung an den derzeitigen § 62 Abs. 5 AufenthG – die Möglichkeit einer Ingewahrsamnahme ohne richterliche Anordnung. Diese eng gefasste Ausnahme soll ausschließlich für unvorhergesehene Festnahmen gelten, wird in der Praxis jedoch wiederholt auch bei im Voraus geplanten Maßnahmen angewandt – eine Praxis, die das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach als rechtswidrig eingestuft hat. Mit der vorgesehenen Ausweitung der Haftmöglichkeiten im Rahmen des GEAS droht eine Fortsetzung und Ausweitung dieser vom Bundesverfassungsgericht wiederholt beanstandeten Praxis.
PRO ASYL fordert die Bundesländer auf, die Anwendung der Asylverfahrenshaft künftig zu unterlassen. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts müssen konsequent beachtet werden – Freiheitsentziehungen dürfen nur unter strikter Wahrung der Grundrechte erfolgen.
Besonders brisant ist, dass der Kabinettsentwurf auch unter bestimmten Voraussetzungen die Inhaftierung von Kindern vorsieht. Minderjährige dürfen gemäß § 70a Abs. 3 AsylG-E gemeinsam mit ihren Eltern oder primärer Betreuungsperson oder wenn sie unbegleitet sind, wenn die Haft sie schützt, in „Ausnahmefällen als letztes Mittel“ und nachdem eine Prüfung ergeben hat, dass die Inhaftnahme ihrem Wohl dient, in Haft genommen werden. Es ist jedoch unter Kinderrechtsexpert*innen Konsens, dass eine Inhaftierung nie im Sinne des Kindeswohls sein kann. Laut dem UN-Kinderrechtsausschuss ist eine Migrationshaft von Kindern nie und unter keinen Umständen mit der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar – egal ob bei Ein- oder Ausreise (vgl. Committee on the Rights of the Child, General Comment 23, Rn. 10 ff.) Es ist bekannt, wie

gravierend die Auswirkungen von Abschiebungshaft auf die Psyche und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sein können – selbst bei wenigen Tagen oder Wochen. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat die Bundesregierung erst letztes Jahr aufgefordert, Migrationshaft von Kindern und Jugendlichen in Deutschland ausnahmslos zu verbieten (Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations Germany (2022), CRC/C/DEU/CO/5-6, para. 40 (e).)

PRO ASYL begrüßt, dass die Ausschüsse des Bundesrates in ihren Empfehlungen vom 06.10.2025 deutlich die Inhaftierung von Minderjährigen ablehnen, da Haft nicht geeignet ist, dem Schutz Minderjähriger zu dienen. Im laufenden Gesetzgebungsverfahren sollen sich die Innenminister*innen nun aktiv für den Schutz Minderjähriger einsetzen. Mindestens sollen jedoch Erlasse auf Landesebene ergehen, die eine Inhaftierung Minderjähriger unterbinden.

Freiheitsbeschränkung und -entzug im Screening-Verfahren

Eine weitere Neuigkeit der GEAS-Reform ist die Einführung eines sogenannten Screenings (auf Deutsch übersetzt mit Überprüfung), währenddessen eine erste Vulnerabilitätsprüfung und Gesundheitscheck sowie Identitätsfeststellung und Sicherheitsüberprüfung stattfinden (Art. 8 Screening-Verordnung (VO 2024/1356), kurz: ScreeningVO). Dieses Überprüfungsverfahren gilt für alle Personen, die, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, versuchen einzureisen bzw. bei Kontrolle keine entsprechende Einreise- oder Aufenthaltsberechtigung vorweisen können.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen einem Screening an den Außengrenzen, das bis zu sieben Tage dauert und unter Fiktion der Nicht-Einreise (Art. 5 und Art. 6 ScreeningVO) erfolgt. Und einem Screening im Inland, welches angewendet wird sofern noch keines an den Außengrenzen stattgefunden hat und bis zu drei Tage dauert - eine Fiktion der Nicht-Einreise findet hier keine Anwendung (Art. 7 ScreeningVO) Die deutsche Umsetzung der Überprüfung wird in den §§ 14a ff. AufenthG-E geregelt.

Hierzu gehören eine Reihe an Möglichkeiten zur Freiheitsbeschränkung und zum Freiheitsentzug: „Verbringen“ an einen Ort zur Durchführung des Außengrenzscreenings (§14a Abs. 1 AufenthG-E), „Überprüfungshaft“ im Außengrenzscreening (§ 14a Abs. 2 AufenthG-E), „Festhalten“ zur Durchführung des Inlandsscreenings (§15b Abs. 1 AufenthG-E) und die „Überprüfungshaft“ im Inlandsscreening (§15b Abs. 2 AufenthG-E). Für die Durchführung der Überprüfungsverfahren werden Einrichtungen im Transitbereich von Flughäfen, auf Flughafen- und Hafengeländen sowie weitere Einrichtungen im Umfeld von Grenzübergangsstellen und an anderen Standorten im Bundesgebiet benötigt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG vom 17. Oktober 2025 scharf kritisiert, dass der aktuelle Kabinettsentwurf des GEAS-Umsetzungsgesetzes die Bundesländer verpflichtet, den überwiegenden Teil der Aufgaben und Kosten im Screening-Verfahren zu übernehmen – selbst bei einer rechtlichen Fiktion der Nicht-Einreise an den Außengrenzen. Dabei geht es vor allem um die Errichtung und den Betrieb, aber auch um die Gesundheitskontrolle und gegebenenfalls Haftbeantragung vonseiten der Länder. Eine Kooperation beim Inlandsscreening scheint der Bund bisher auszuschließen unter pauschalen Hinweis der Zuständigkeit der Länder.

PRO ASYL fordert die Innenminister*innen die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden anzuweisen, die freiheitsbeschränkenden Unterbringungs- und Haftformen bei Ermessensspielräumen nicht anzuwenden. Zudem sollten zwingend einheitliche Standards bei der Unterbringung bundesweit festgelegt werden.

(De facto) Inhaftierungen im Grenzverfahren

Ein großer Fokus der GEAS-Reform sind verpflichtende Grenzverfahren, in denen bestimmte Asylsuchende aufgrund der Fiktion der Nicht-Einreise weitgehend abgeschottet von der Außenwelt ihr Asylverfahren innerhalb von zwölf Wochen durchlaufen. Im Anschluss an das Asylgrenzverfahren kommt ein neues Rückführungsgrenzverfahren zu tragen, für das ein neuer Haftgrund eingeführt wird (§ 70b AsylG-E). PRO ASYL hat in den letzten Jahren immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass unter den Bedingungen von Grenzverfahren keine fairen Asylverfahren möglich sind. Das zeigen die Erfahrungen von PRO ASYL Partnerorganisationen wie Refugee Support Aegean auf den griechischen Inseln, aber auch die Einblicke in das deutsche Flughafenverfahren in Frankfurt am Main oder am Flughafen Berlin/Brandenburg.
Das bisherige sogenannte Flughafenverfahren wird durch das Grenzverfahren gemäß der Asylverfahrensverordnung ersetzt und umfasst so alle EU-Außengrenzen Deutschlands (§ 18a AsylG-E). Neben den Flughäfen sind dies auch die Seehäfen. Innerhalb von insgesamt 12 Wochen Maximaldauer sollen sowohl die Entscheidung über den Asylantrag sowohl vonseiten des Bundesamtes als auch des Gerichts vorliegen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben ab Juni 2026 hat Deutschland insgesamt 374 Plätze für dieses Verfahren vorzuhalten.
Einer der Hauptkritikpunkte von PRO ASYL an den Außengrenzverfahren ist, dass aufgrund der sogenannten Fiktion der Nicht-Einreise (Art. 43 Abs. 2 AVVO) die schutzsuchenden Menschen an den Orten des Grenzverfahrens festgehalten werden und diese nicht verlassen dürfen. Aus Sicht von PRO ASYL wird es hierbei zu (de facto) Inhaftierungen kommen. Auch im deutschen Recht wurden hierfür mit den §§ 68 und 69 AsylG-E die Grundlage geschaffen. Wichtig ist zu betonen, dass auch wenn die Asylverfahrensverordnung bezüglich den Außengrenzverfahren verpflichtend eine Anwendung der Freiheitsbeschränkung vorsieht (vgl. Art. 55 Abs. 1 AVVO), stets eine Anordnung dessen entsprechend Art. 9 Abs. 5 AufnahmeRL). Es wäre ein unerträglicher Zustand, wenn in Deutschland schutzsuchende Personen ohne jegliche Anordnung über mehrere Wochen an einem Ort festgehalten werden, den sie nicht verlassen dürfen. Die theoretische Möglichkeit, auszureisen und damit den Asylantrag aufzugeben, steht dieser Einschätzung nicht entgegen.
Im Kabinettsentwurf des GEAS-Umsetzungsgesetzes ist vorgesehen, dass die Bundesländer, für die Unterbringung und Versorgung der Menschen im Außengrenzverfahren zuständig sind.
PRO ASYL fordert, dass es in Deutschland nicht zur (de facto) Inhaftierung von Asylsuchenden kommen soll, die dem Grenzverfahren unterliegen. Für jede Einschränkung der Bewegungsfreiheit braucht es eine Anordnung. Zudem muss an jedem Standort der Grenzverfahren eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung sichergestellt werden.

Zu den Abschiebungen

Abschiebungen von Kitakindern, von der Arbeitsstelle, direkt aus der Schule oder aus dem Krankenhaus – die Zahl der Abschiebungen steigt immer weiter und geht einher mit einer **massiven Brutalisierung in der Praxis**. Allein von Januar bis September dieses Jahres wurden 17.651 Menschen abgeschoben. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist die Zahl damit um 20% gestiegen.
Die Behörden machen hierbei auch vor Schutzräumen keinen Halt, um die Zahlen in die Höhe zu treiben.

Das zeigt der Fall der aus der Schule zur Abschiebung abgeholten 10-Jährigen:
Im Mai 2025 sollte eine syrische Familie nach Bulgarien abgeschoben werden. Im Zuge dieser Maßnahme erschienen die Beamten auch in einer Grundschule in Naumburg. Die Schülerin wurde während des

Sportunterrichts aus dem Klassenverband geholt. Das Kind klammerte sich dabei weinend an seine Lehrerin, bevor es von den Behörden mitgenommen wurde.

PRO ASYL fordert, dass Einrichtungen, die der Betreuung, Bildung und Fürsorge dienen wie Kitas, Schulen, Kirchen und medizinische Einrichtungen als **Schutzräume** definiert und verbindlich von Abschiebungen ausgenommen werden. Auch der Deutsche Ärztetag hat sich im Mai dieses Jahres mit einer deutlichen Mehrheit dafür ausgesprochen, die **Abschiebung Geflüchteter aus stationären und weiteren medizinischen Einrichtungen** bundesweit für unzulässig zu erklären.

Auch Abschiebungen oder versuchte Abschiebungen aus dem **Kirchenasyl** geben Grund zur Besorgnis. Das Kirchenasyl ist institutionell verankert und darf nicht gebrochen werden. Immer wieder gibt es politische Vorstöße gegen das Kirchenasyl, aber auch Versuche der Abschiebung aus dem Kirchenasyl. Dabei sind die Kriterien für ein Kirchenasyl klar institutionalisiert und zwischen Kirche und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgesprochen. Menschen im Kirchenasyl müssen vor Abschiebungen und Abschiebeversuchen geschützt sein.

Auch die Umstände der Abschiebungen widersprechen moralischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen. So sind unangekündigte **Abholungen zur Nachtzeit** selbst bei Familien mit kleinen Kindern keine Ausnahme, obwohl sie ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte sind und gerade für Kinder traumatisch sein können. Gleiches gilt für getrennte Rückführungen der Familienmitglieder wie im Fall einer kurdischen Familie: Mutter und Töchter wurden in die Türkei abgeschoben, obwohl der Vater nach einem Sprung aus dem Fenster reiseunfähig ist. **Familientrennungen** durch Abschiebungen verstoßen gegen das Recht auf Familie und sind daher grundgesetz- und menschenrechtswidrig. 2.396 der zwischen Januar und September dieses Jahres abgeschobenen Personen waren Kinder zwischen null und 13 Jahren, weitere 699 waren zwischen 14 und 17 Jahre alt. Insgesamt waren damit 17,5% der Abgeschobenen minderjährig. PRO ASYL fordert, das Vollzugsinteresse dem **Kindeswohl** zu jedem Zeitpunkt unterzuordnen.

Bei von Ärzt*innen begleiteten Rückführungen werden regelmäßig Medikamente verabreicht. Immer wieder berichten Abgeschobene auch von zwangsweiser Verabreichung. PRO ASYL fordert ein vollständiges **Verbot von Zwangsmedikation**, da sie die Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit verletzen.

Regelmäßig kommt es zu Abschiebungen von Menschen, die bereits die Voraussetzungen einer **Bleiberechtsregelung** erfüllen, dazu aber nicht beraten wurden. Viele stehen kurz vor der **Ausbildung** oder leben und arbeiten schon lange in Deutschland und sind hier fest verwurzelt wie im Fall der afghanischen Kitamitarbeiterin, die kurz vor ihrer Anerkennung als Fachkraft stand, als sie nach Litauen abgeschoben wurde. oder. Abschiebungen wie diese sind nicht nur humanitär problematisch, sondern konterkariert auch sämtliche Integrationsmaßnahmen, die darauf zielen, dass Geflüchtete ein aktiver Teil der Gesellschaft und des Arbeitsmarkts werden. Beratungsstrukturen sind aber unzureichend finanziert und Ausländerbehörden weisen nicht auf bestehende Möglichkeiten einer Aufenthaltserlaubnis hin, sondern priorisieren Abschiebungen um jeden Preis.
Der politische Wille die Abschiebungszahlen zu erhöhen, macht auch vor Kriegs- und Krisenländern keinen Halt. Die Lage in **Afghanistan** aber ist und bleibt dramatisch: Die Menschenrechtslage unter den Taliban ist desaströs und die humanitäre Situation ist katastrophal. Ungeachtet dieser unveränderten Lage lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asylanträge von Afghanen seit der zweiten Jahreshälfte 2024 zunehmend ab. Diese Entwicklung hat im Jahr 2025 weiter an Fahrt aufgenommen. Bei männlichen

Asylsuchenden aus Afghanistan lag die bereinigte Schutzquote 2024 noch bei 91 Prozent, in der ersten Jahreshälfte 2025 betrug sie nur noch 50 Prozent. Die Gefahr von Folter, willkürlichen Inhaftierungen und der Todesstrafe sowie die miserablen humanitären Bedingungen erfordern jedoch, dass Afghanen subsidiären Schutz oder ein Abschiebungsverbot erhalten. Abschiebungen sind daher eine Verletzung von Artikel 3 EMRK.

Auch nach **Somalia** gibt es regelmäßige Abschiebebestrebungen und auch durchgeführte Abschiebungen. Die Lage in Somalia ist weiterhin von politischer Instabilität und wiederkehrenden Konflikten geprägt. Gleichzeitig leidet die Bevölkerung unter schweren humanitären Krisen wie Dürre, Armut und Vertreibung. Eine staatliche Struktur existiert nicht. Ein bundesweiter Abschiebestopp ist auch hier dringend geboten.

Auch im starren Willen unbedingt nach **Syrien** abzuschieben werden schwere Menschenrechtsverletzungen und drohende Verelendung sehenden Auges ignoriert. Doch die Lage in Syrien ist weiterhin höchst prekär und instabil, wie das PRO ASYL-Positionspapier „Keine Sicherheit in Syrien" deutlich aufzeigt. Abschiebungen in ein Land, in dem Menschen schweren Menschenrechtsverletzungen und Verelendung ausgesetzt sind, würden gegen das Völkerrecht verstoßen. Ein bundesweiter Abschiebungsstopp (wie auch von UNHCR gefordert) ist dringend geboten.

PRO ASYL fordert den Verzicht von Abholungen zur Nachtzeit, Familientrennungen und Zwangsmedikation. Außerdem ein Abschiebungsverbot aus Schutzräumen wie Schulen, Kitas, Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen und keine Verletzungen oder versuchte Verletzungen des Kirchenasyls. **Bleiberechte** müssen angewendet werden, nicht ausgehöhlt. **Menschen in Arbeit und Ausbildung** müssen vor Abschiebungen geschützt sein. Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete verbieten sich und es brauchet einen **bundesweiten Abschiebungsstopp** nach **Syrien und Afghanistan**.

Zu den Leistungsstreichungen für Menschen im Dublin-Verfahren

Vor gut einem Jahr trat mit § 1 Abs. 4 AsylbLG eine gesetzliche Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Kraft. Den betroffenen Menschen im Dublin-Verfahren wird damit laut Gesetz das Recht auf jegliche soziale Leistung entzogen – das betrifft Unterkunft, Nahrung und Kleidung, Krankenversorgung und andere Sozialleistungen. Lediglich während einer 14-tägigen Übergangsfrist und in besonderen Härtefällen soll ein rudimentärer Teil der Leistungen weiter gewährt werden können. Mittlerweile liegen Erfahrungen aus der Praxis vor, die Anlass zu großer Besorgnis geben:
Es trifft vielfach sehr junge Erwachsene, aber auch Familien mit Kindern, und sogar schwer kranke Menschen, die plötzlich nicht mehr wissen, wo sie die kommende Nacht verbringen können und wo sie etwas zu Essen oder Trinken erhalten. Das führt bei den Betroffenen zu akuter Hilflosigkeit, Schock und Verzweiflung. Eine „Lösung" dergestalt, dass die Betroffenen umgehend eine Unterkunft und ausreichende Versorgung in einem anderen EU-Staat erhalten könnten, ist deshalb aber noch lange nicht gegeben.

Inzwischen liegen über 60 sozialgerichtliche Entscheidungen vor, die den Leistungsentzug in Dublin-Einzelfällen gestoppt haben. Zahlreiche Gerichte bezweifeln, dass die Praxis mit dem europäischen Recht bzw. dem Grundgesetz in Einklang zu bringen ist. Inzwischen hat sogar der UN-Sozialausschuss die Bundesrepublik Deutschland per „Interim Measure" verpflichtet, für die Unterbringung und Versorgung eines jungen Menschen zu sorgen, der durch eine behördliche Verfügung obdachlos geworden war.

Die tatsächliche Möglichkeit der „freiwilligen“ Ausreise in den zuständigen EU-Staat wird vom BAMF in Dublin-Fällen bislang zumeist einfach unterstellt – obwohl die geltende EU-Dublin-Verordnung eine freiwillige, nichtkontrollierte Ausreise gar nicht vorsieht. Derzeit arbeitet die Regierung an einem Wegfall der formalen Hürden für die Ausreise. Auch ist im GEAS-Anpassungsgesetzentwurf vorgesehen, auf die Feststellung der rechtlichen und tatsächlichen Ausreisemöglichkeit durch das BAMF künftig zu verzichten.

Aber selbst wenn, was zu bezweifeln ist, sämtliche formalen Ausreisehindernisse künftig wegfallen sollten, bliebe die Tatsache, dass ein Teil der Geflüchteten sich nicht auf diese Weise vertreiben ließe: Viele sind erschöpft, traumatisiert durch miserable Lebensbedingungen, massive Ausgrenzung oder sogar Polizeigewalt in den Transitstaaten. Deshalb haben auch viele nachvollziehbar große Angst, in EU-Staaten wie Bulgarien, Kroatien, Griechenland oder Italien zurückzukehren – und sehen dort keine Perspektive. Niemand kann ein Interesse daran haben, diese Betroffenen illegalisiert, als sichtbare, notleidende Elendsbevölkerung auf Deutschlands Straßen zu sehen. Folgeprobleme sind programmiert.

Schon heute wird der Leistungsentzug von Ländern und in etlichen Kommunen gar nicht mit aller Härte durchgesetzt, sondern z.B. durch (nicht normierte) Auffangregelungen – etwa mit Verweis auf eine angebliche „Billigkeit“ abgemildert. Das lässt vermuten, dass die jeweils Verantwortlichen die mutmaßliche Rechtswidrigkeit, seine inhumane Rücksichtlosigkeit und/oder negative ordnungspolitische Effekte bereits im Blick haben.

PRO ASYL appelliert an Sie, sicherzustellen, dass die Menschenwürde aller Menschen, auch der Geflüchteten, uneingeschränkt Geltung erfährt. Beenden Sie die Praxis der Leistungsstreichungen, indem Sie die Behörden anweisen, § 1 Abs.4 AsylbLG unangewendet zu lassen und ergreifen Sie die Initiative, um die Regelung aus dem Asylbewerberleistungsgesetz zu streichen.